

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 276 Vertragsverletzung, § 249;
ZPO § 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 385/74
Urteil des BAG vom 2. Juni 1975 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 385/73

4 Sa 98/73 Berlin

Urteilstenor zugestellt
am 2. Juni 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

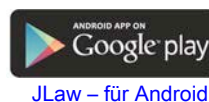
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Matthießen für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 25. Juni 1974 - 4 Sa 98/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war ab 1. September 1971 bei der Klägerin, einem Unternehmen der Papierindustrie, als Flexodrucker angestellt. Er wurde als Maschinenführer an einer besonderen Druckmaschine eingesetzt, die andere Drucker der Klägerin nicht ohne weiteres bedienen konnten.

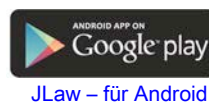
Anfang Juni 1972 kündigte der Beklagte sein Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 30. September 1972, weil er für die Zeit ab 1. Oktober 1972 ein Arbeitsverhältnis bei der Firma P -Kunststoffverarbeitung KG S. R GmbH & Co. [P], einer Konkurrenzfirma der Klägerin, eingegangen war. Auf Wunsch des Beklagten erklärte sich die Klägerin mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. August 1972 einverstanden. Der Beklagte nahm vom 10. Juli 1972 bis zum 4. August 1972 seinen Jahresurlaub, erschien am 7. und 8. August 1972 zur Arbeit und meldete sich ab 9. August 1972 krank. Er reichte in der Folgezeit drei ärztliche Bescheinigungen ein, die seine Arbeitsunfähigkeit für die Zeit vom 8. August 1972 bis 30. August 1972 bestätigten. Während der Zeit der Krankschreibung hat der Beklagte wiederholt seine neue Arbeitgeberin aufgesucht und ist dort auch tätig geworden. Was er gemacht hat und wie oft und wie lange er jeweils dort war, ist streitig geblieben. Am 31. August 1972 hat er sich im Betrieb der Klägerin seine Arbeitspapiere geholt und ist danach bei der Firma P regelmäßig tätig geworden.

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadenersatz in Anspruch. Sie hat behauptet, der Beklagte sei in der Zeit vom 9. bis 30. August 1972 nicht arbeitsunfähig gewesen. Dies ergebe sich daraus, daß er in dieser Zeit bei der Firma P gearbeitet habe. Selbst wenn er seine Arbeit bei der Klägerin wegen einer Erkrankung nicht in vollem Umfange habe verrichten können, sei er doch nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, den ihm verbliebenen Teil seiner Arbeitskraft bei der Klägerin und nicht bei der Firma P einzusetzen. Die Klägerin habe die vom Beklagten bediente Maschine wegen seines Fehlens nur

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

einschichtig einsetzen können. Dadurch habe sie die fixen Kosten der Maschine nicht verdienen können. Für die Stunden, die der Beklagte in der Zeit vom 9. August bis 30. August 1972 nicht gearbeitet hat, hätten sich diese Unkosten auf 13.824,-- DM belaufen. Diesen Betrag nebst Zinsen will die Klägerin als Schaden vom Beklagten ersetzt haben.

Der Beklagte hat zu seinem Antrag auf Klageabweisung vortragen, er sei tatsächlich, so wie es die Bescheinigungen der behandelnden Ärztin auswiesen, arbeitsunfähig krank gewesen. Bei der Firma P habe er sich nur gelegentlich aufgehalten; keinesfalls habe er dort eine Arbeit verrichtet, wie er sie der Klägerin hätte erbringen müssen. Im Wege der Widerklage hat der Beklagte eine Lohnabrechnung für August 1972 und Zahlung des sich daraus ergebenden Lohnbetrags verlangt.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Schadenersatzanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

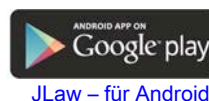
I.1. Das Landesarbeitsgericht hat folgende tatsächliche Feststellung getroffen: Der Beklagte sei in der Zeit vom 9. August bis 30. August 1972 tatsächlich arbeitsunfähig krank gewesen. Dies ergebe sich aus den Bekundungen der behandelnden Ärztin; die Tatsache, daß der Beklagte während dieser Zeit gelegentlich bei der Firma P gearbeitet habe, stehe dem nicht entgegen.

2. Auf der Grundlage dieser Feststellung hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Beklagte sei wegen der festgestellten Arbeitsunfähigkeit berechtigt gewesen, der Arbeit bei der Klägerin fernzubleiben. Es fehle somit schon objektiv an einem vertragswidrigen Verhalten als Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Wenn der Beklagte während der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit bei der Firma P tätig geworden sei, so begründe dies keinen Schadenersatzanspruch der Klägerin. Es sei zwar zu mißbilligen, daß der Beklagte sich über das ärztliche Gebot hinweggesetzt habe, die Wiederherstellung seiner Gesundheit und damit seine Arbeitsfähigkeit zu fördern. Die Klägerin könne jedoch nicht verlangen, daß der Beklagte ein solches Verhalten, wenn überhaupt, nur in ihrem Interesse erbrachte.

II. Die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffen; sie sind daher für den Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO bindend.

Von den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts her hält das angefochtene Urteil einer rechtlichen Nachprüfung stand.

1. Da der Beklagte in der Zeit vom 9. bis 30. August 1972 arbeitsunfähig krank war, brauchte er die der Klägerin vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht zu erbringen. Wenn er der Arbeit fernblieb, hat er keine Vertragspflicht verletzt. Somit fehlt es an einer Anspruchsgrundlage für das Schadenersatzbegehren der Klägerin (vgl. dazu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, § 34 IV 2, S. 221 und § 44 III 1 a, cc), S. 331).

Diese Folge aus der Arbeitsunfähigkeit des Beklagten zieht auch die Revision nicht in Zweifel.

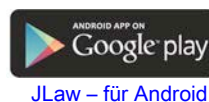
2. Die Klägerin beruft sich nur noch darauf, der Beklagte sei nach § 242 BGB verpflichtet gewesen, das, was er trotz seiner Arbeitsunfähigkeit an Arbeit bei der Firma P geleistet habe, der Klägerin zur Verfügung zu stellen. Auch damit kann die Revision jedoch keinen Erfolg erstreiten.

Der Beklagte hat zwar ein Verhalten gezeigt, bei dem ernsthafte Zweifel an seiner wirklichen Arbeitsunfähigkeit geweckt werden mußten. Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz eine Reihe von Umständen vorgetragen, die diesen Zweifel zur Gewißheit erhärten konnten. Das Landesarbeitsgericht ist dem nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

nachgegangen, sondern hat sich für seine Feststellung, der Beklagte sei schlechthin arbeitsunfähig gewesen, im wesentlichen mit der Bekundung der behandelnden Ärztin begnügt. Das hat die Revision hingenommen, indem sie dagegen keine entsprechenden Verfahrensrügen erhoben hat. Sie darf dann aber nicht anführen, der Beklagte habe treuwidrig gehandelt, weil er voll bei der Konkurrenzfirma gearbeitet habe. Gerade dies hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, sondern ist – insoweit dem Beklagten und den Bekundungen der Geschäftsführer der Konkurrenzfirma folgend – davon ausgegangen, der Beklagte habe nur gelegentlich bei der Konkurrenzfirma "mit Rat und Tat" ausgeholfen. Das Berufungsgericht ist deshalb auch zu der Feststellung gelangt, der Beklagte sei wirklich außerstande gewesen, die bei der Klägerin zu verrichtende Tätigkeit auszuüben. War er aber in dieser Weise an der Arbeitsleistung verhindert, so spielt es für den von der Klägerin erhobenen Schadenersatzanspruch keine Rolle, wie sich der Beklagte während seiner Arbeitsunfähigkeit verhalten hat.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Heimann

Matthießen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)